



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

s~~x~~: Zur Reform des Herrenhauses

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Reform des Herrenhauses



Das gleiche Wahlrecht ist eine politische Notwendigkeit geworden. Die allzulange aufgestauten Wasser politischer Wünsche haben den Druck außerordentlich verstärkt und der Sturmwind des Krieges tut das Seinige. Nun sieht man kein Halten mehr. Gegen die suggestive Kraft des Wortes „Gleichheit“ sind unter diesen Umständen logische und ebenso im tieferen Sinne ethische Erwägungen machtlos, nun gar, wenn die maßgebenden Stellen selber das zündende Schibboleth in die Öffentlichkeit gerufen haben. Erschwerend wirkt auch der Umstand, daß die trotz Literaturbergen doch recht spröde Mechanik der Wahlsysteme einen in jeder Beziehung brauchbaren Ersatz für das Massenrecht nicht darbietet, was man bei den an sich erörterungsfähigen Vorschlägen des Freiherrn von Zedlitz und des nationalliberalen Abgeordneten Schifferer beobachten kann. Da also politische Opportunität die Stunde regiert, müssen Sorgen über die Zukunft hinter den drückenderen der Gegenwart zurücktreten, obwohl eine solche „Augenblickspolitik“ wieder eigene schwere Bedenken hervorruft. Auch Vergangenes, wie den Ursprung der Botschaft vom 11. Juli, läßt man jetzt am besten ruhen, der Ausgang wird über Schöpfungen und Schöpfer das Urteil sprechen.

Hier nur das eine: Friedrich Thimme hat vor kurzem in einem vielbeachteten Aufsatz (in den „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“) die Verkündung des gleichen Wahlrechts in Zusammenhang gestellt mit der für die damalige Regierung sich erhebenden Notwendigkeit, „das Durchhalten der breiten Volksmassen zu befördern, insbesondere die Sozialdemokratie bei der Politik des 4. August festzuhalten.“ Selbst diese Lesart — man kennt und hört bekanntlich auch andere — läßt das politische Zweckmotiv ganz augenfällig werden und steht im Widerspruch zur „alleinig ethischen Begründung“ der Vorlage von Seiten der Regierung.

Denn das muß man doch zugeben: ihr „unumschränktes Vertrauen in das Volk“, wenn es wirklich berechtigt war — und wir zweifeln nicht daran — brauchte eben kein äußerliches Zeichen während des Krieges oder aber, wenn man schon nicht warten wollte, konnte es andere Formen finden, als jenen trassen Bruch mit der Vergangenheit. Es bedeutet geradezu eine Beleidigung jedes einzelnen Volksgenossen, wenn man annehmen wollte, daß er seine fernere Opferbereitschaft an die Bedingung verfassungsrechtlicher Garantien knüpft. — In den Schützengräben hat man zu solch spekulierendem Kriegsgewinnlertum keine Zeit. Die Regierung selber weist dementsprechend den Gedanken einer „Belohnung“ weit von sich, wie das schon Bismarck hinsichtlich der Freiheitskämpfer von 1813 getan hat. Auch von den Linksparteien darf man wohl erwarten, daß sie ihre patriotische Haltung nicht von innerpolitischen Zugeständnissen abhängig machen. Das Spiel mit dem Feuer der drohenden Volksstimmung — das man nach allerneuesten Ereignissen nicht bloß als taktisches Manöver werten kann — will allerdings recht wenig zu jenem Geiste passen, den das viel zitierte Kaiserwort vom 1. August auf der Gegenseite voraussetzte. Was aber zweitens die Form des Vertrauens betrifft, so brauchte die damalige Regierung unseres Erachtens kein so hohes Spiel zu spielen, wenn sie nicht gleich mit radikalen Zugeständnissen begonnen hätte. Noch kurz vor dem 11. Juli war eine Mehrheit für ein Pluralsystem im Abgeordnetenhaus vorhanden. Erhitzte man allerdings die öffentliche Meinung mit dem Versprechen des gleichen Wahlrechts — zumal noch in der feierlichen Form eines Thronversprechens —, so hastete sie nach Art eines Maximalthermometers auf der Höchsttemperatur.

Es bleibt also bei der politischen Begründung; man hat ein „Reizmittel“ anwenden wollen, wie es der Freiherr vom Stein schon vor hundert Jahren in ähnlicher Lage empfahl. Und nehmen wir die aus politischen Rücksichten geborene Tat als politische Notwendigkeit an, so liegt das Problem nicht mehr darin, daß,

sondern wie unter solchen Bedingungen das gleiche Wahlrecht in Preußen eingeführt wird.

Die hierbei zu beobachtenden „Sicherheitsvorrichtungen, Kautelen und Kompensationen“ sind dann, was vor vierzehn Tagen an dieser Stelle bereits angedeutet wurde, der „Kernpunkt der preußischen Wahlrechtsfrage“. Der bekannte linksliberale Publizist Hugo Preuß allerdings gebrauchte kürzlich die Wendungen in verneinendem Sinne*). Gerade „Verständigungen und Kompromisse“ bergen nach seiner Meinung die „größte Gefahr“; entweder die Reform wird die Einführung des Reichstagswahlrechts schlechthin sein oder sie wird nicht sein.

Dagegen müssen wir mit aller Entschiedenheit betonen, daß für uns jene „Sicherungen“ Mindestforderungen bedeuten, die unter allen Umständen in den Rahmen der Vorlage einzubauen sind, wenn er nicht gesprengt werden soll.

Man sieht, der Appetit kommt auch den Wahlrechtsfreunden beim Essen; das außerordentliche prinzipielle Zugeständnis wird sofort zur Plattform, von der aus man allen unliebsamen Einschränkungen abzuwinken versucht. Schon versteht die Reformpresse Begriffe wie „Sicherungen“ u. a. mit Anführungsstrichen, um sie anrüchlich zu machen, die gröbere Tonart wagt sogar von „Verhandlungen“ zu sprechen und bestreitet damit dem anderen Teile das Recht, seinen Standpunkt zu wahren. Ein seltsam unbilliges und undankbares Verfahren, wenn man gerade beschäftigt ist, die eigenen Scheuern zu füllen.

Bei der Gelegenheit wird mit Begriffen wahrhaft jongliert. Die „Frankfurter Zeitung“ beschuldigt die „Reaktion“ einer „immer tollereren Demagogie“, ohne bei diesen Worten zu stocken und, wenn die Kommissionsberatungen nicht im D-Zug-Tempo verlaufen, müssen sich die vor dem Wagen mit Zug und Recht erst wägenden Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses den Vorwurf „parlamentarischer Sabotage“**) machen lassen. Kommt den Drängern nie der Gedanke, daß gerade ihre übertriebenen Forderungen eine befriedigende Lösung erschweren und so viel eher Sabotage am gleichen Wahlrecht genannt werden können? Sie sind es in Wirklichkeit, die der auf Ausgleich der verschiedenen Interessen ehrlich bedachten Regierung am flüchtigsten entgegenarbeiten. Daß diese den Trumpf der Möglichkeit eines gewalttätigen Eingriffs in der Hand habe, sollte man ihr nicht immer wieder einflüstern. Gerade ein lebhafter Anhänger der Reform, Professor Anschütz, verneint die staatsrechtliche Zulässigkeit einer „Diktatur“. Was übrigens die angeblichen Verschleppungsabsichten betrifft, wie reimt es sich damit, daß die Mehrheit das einfachste Mittel, eine Verlängerung der Legislaturperiode abzulehnen, bisher noch nicht angewendet hat? Gerade diese ungeduldige Rücksichtslosigkeit, wo man doch in der Hauptsache den Willen getan bekommen soll, rechtfertigt das Bedürfnis, sich nach Sicherungen umzusehen, die eine „den Staatswagen zerbrechende Geschwindigkeit“ (Bismarck) verhüten.

Es kann sich hier nicht darum handeln, sie der Reihe nach zu betrachten, in Heft 4 der „Grenzboten“ hat sie Friedrich Thimme ziemlich vollständig zusammengestellt. Wir möchten heute nur eine Frage herausgreifen, deren Beachtung und Vertiefung uns besonders wichtig erscheint, nämlich die jetzt gerade auch die Kommission beschäftigende Reform des Herrenhauses.

Die Ansichten über diesen zweiten Faktor der Gesetzgebung gehen ja weit auseinander. Gegner des Zweikammerystems, z. B. die Sozialdemokraten, halten seine Existenz für überflüssig, indem sie darauf hinweisen, daß man doch auch im Reiche mit einem einzigen Parlament auskomme. Doch hier liegen die Dinge anders, insofern der Bundesrat, wenn er sich auch sonst nicht mit einem Oberhaus vergleichen läßt, bis zu einem gewissen Grade die Stelle eines solchen vertritt, und ein drittes Organ den Betrieb allzusehr komplizieren würde. Andere wollen die erste Kammer zwar beibehalten, weil es, wie Fürst Lichnowsky im „Berliner Tageblatt“ sich ausdrückt, immerhin „nützlich“ sei, „eine Körperschaft zu erhalten, die für

*) „Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung“ II. Jahrg. Nr. 52 (1917).

**) Von Theodor Heuß in „Deutsche Politik“ (1918), Heft 4.

die Zufälligkeiten der Wahlen eine Ergänzung bietet“, zumal, wenn sie nicht viel kostet, sind aber der Ansicht, daß sie „einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Geschicke des Staates niemals haben könne“ und verweisen sie auf den ehrenreichen, aber machtarmen Platz einer „Gerusia“, eines „Alte-Herren-Hauses“. Eine dritte Auffassung endlich geht dahin, diese Institution so auszubauen, daß sie nicht bloß ein prächtiges, aber im täglichen Leben bedeutungsloses Dekorationsstück, sondern ein wesentliches Glied im konstitutionellen Organismus darstellt.

Diese Wandlung erscheint angesichts der zu erwartenden Umbildung des Abgeordnetenhauses als eine Notwendigkeit, der ja auch von Seiten der Regierung Rechnung getragen wird — ob genügend, werden wir noch sehen.

Gedeihliche Entwicklung beruht nun einmal auf der Zusammenfassung von Thesiz und Antithesiz. Neben die gezählten Stimmen müssen die gewogenen treten und, wenn beide nicht in einer Versammlung vereinigt werden können, gilt es das zweite Element an einer besonderen Stelle heimisch zu machen, von wo es wirken kann, als wäre es mit dem ersten amalgamiert. Wie bitter not einer „demokratischen“ Kammer ihr „aristokratisches“ (das Wort natürlich im Ursprungsinne genommen) Widerpiel tut, dafür kann uns eine Stimme aus dem Lande der „democratie pure“ Zeugnis ablegen.

Das Mitglied der Pariser Akademie Emile Faquet — nicht einer jener Renegaten, die man im Auslande zu zitieren pflegt, weil sie ihre heimischen Zustände durch die Gabel ziehen, sondern ein Patriot, dem es um wirkliche Abstellung der Übel zu tun ist —, schrieb drei Jahre vor dem Kriege im Hinblick auf die französischen Verhältnisse: „Es handelt sich darum, eine lebensfähige Republik zu schaffen, d. h. eine Republik, die wie alle Republiken der Vergangenheit eine demokratische Grundlage hat und ein aristokratisches Element enthält.“*) In diesem Sinne verlangt er gegenüber der „konfusen Masse“, die einzig und allein Frankreich regiere, die Stärkung alles dessen, was nicht „rein individuell“, d. h. nackte Zahl ist, also vor allem der verschiedenen Berufsverbände, der Advokaten, Richter, Ärzte, Handelskammern und Arbeitersyndikate, daneben namentlich der von der französischen Verfassung von 1875 so tiefmütterlich behandelten Städte. Also ganz ähnliche Gedanken wie sie bei uns zurzeit nach Ausdruck ringen. Auf diese Weise hofft Faquet insbesondere dem vor seinen eigenen konstitutionellen Kompetenzen bangenden Senat den „Horror vor der Verantwortlichkeit“ auszutreiben.

Wir sehen also, daß im Widerspruch zu dem von der Staatsrechtslehre geprägten Satz: es sei das unentrinnbare Schicksal aller Oberhäuser, sich mit einem suspensiven Veto begnügen zu müssen, gerade da, wo die demokratisierende Entwicklung sich Bahn gebrochen hat, der Ruf nach Gegenkräften ertönt.

Um sie zu entbinden, dafür ist allerdings eine bestimmte Form der ersten Kammern, gewissermaßen eine innere Empfänglichkeit, erforderlich. Für Pairs-, Lords- oder „Herren“häuser, die Requisiten vergangener Verfassungsperioden, ist heutzutage kein Platz mehr, wenigstens nicht in den Brennpunkten des konstitutionellen Lebens — insofern ist die obige Prophezeiung, wenn man den Ton auf das Wort „Oberhaus“ legt, richtig. Zeitgemäß umgewandelt jedoch, werden sie immer noch ihren Mann stehen. Wenn wir in der Praxis noch keine Beispiele hatten, müßte angesichts der Neuerungen bei der zweiten Kammer mit der ersten etwas Neues erfunden werden. Aber so liegen die Dinge ja gar nicht. Das nach unserer Ansicht zu erstrebende Gleichgewicht der beiden Parlamente ist bereits in einer Verfassung *lex lata*, wie der Jurist sagt, nämlich in der schwedischen. Die dortige „Reichs-tagsordnung“ vom Jahre 1866 verkündet gleich in ihrem ersten Paragraphen für beide Kammern „dieselbe Zuständigkeit und Macht“, und dieses statische Verhältnis, das man ja für gewöhnlich auch in der politischen Dynamik nur als einen Spezialfall ansieht, hat sich doch nach neuestem einheimischen Urteil in natürlichen Schwankungen bis zur Gegenwart gehalten.**)

*) . . . Et l'horreur des Responsabilités. Paris (1911), p. 181.

***) Sjellén, „Schweden“ (1917), S. 150, 139.

Daß eine solche Parität wohl denkbar ist, beweisen gerade auch die besorgten Stimmen der Gegner einer lebenskräftigen ersten Kammer. Erwartet man doch in diesen Kreisen eine „Aushöhlung und Entwertung“ des gleichen Wahlrechts durch „Überwucherung der Kautelen und Kompensationen“, wozu „insonderheit“ die Herrenhausreform gerechnet wird (Preuß), und wirft der anderen Seite vor, durch die hier angebrachten „Sicherungen“, eine „demokratisch umgestaltete Volkskammer möglichst unschädlich und einflußlos“ machen und den „Haupteinfluß“ in die erste Kammer legen zu wollen („Frankfurter Zeitung“ vom 19. Januar, zweites Morgenblatt).

Ohne Übertreibung und Verdächtigung geht es dabei natürlich nicht ab. Das letztere besorgt Herr Preuß. Man werde, so schreibt er, bei den Gegnern der Wahlrechtsgleichheit alsbald einen wahren Feuereifer für eine höchst volkstümliche Umgestaltung, sozusagen für eine Radikalisierung des Herrenhauses entbrennen sehen, aber hoffentlich ließe sich niemand über den eigentlichen Zweck der Übung täuschen. Diese Methode der Beweisführung ist bedenklich, denn man kann den Spieß auch umkehren. Wenn jetzt plötzlich der beredete Anwalt des „Volksstaates“ eine „volkstümliche Umgestaltung“ gerade an dieser Stelle des Verfassungsbaues en bagatelle behandelt, so dürfte der „Zweck dieser Übung“ gleichfalls klar sein. Wie unklug noch dazu eine solche zur Schau getragene Geringschätzung der Herrenhausfrage ist, läßt sich daran ermesen, daß alle bei der Wahlkammer erreichten Fortschritte „durch eine Verfestigung des Herrenhauses mehr als ausgeglichen, ja zurückgedämmt“ werden können, wie Theodor Heuß, ein Parteikollege von Preuß, ganz richtig erkennt. Die „Frankfurter Zeitung“ aber frönt ihre natürlich wohlberechneten Übertreibungen durch die Bemerkung, in Wirklichkeit würde Krone und Regierung einem so gestärkten, unauflösbaren Herrenhause gegenüber einen weit geringeren Einfluß haben, und nur die Stätte der Parlamentarisierung verlegt. Man versteht die Stimmung des betrübten Lohgerbers, dem die Felle wegschwimmen, denn allerdings „schließt“ das von uns zur Nachahmung empfohlene schwedische System des interparlamentarischen Gleichgewichts einen „speziellen Unterhausparlamentarismus aus“ (Kjellén a. a. O.).

Was in Wirklichkeit erstrebt werden muß und, was wir hier vertreten, ist natürlich keine Vahmlegung der zweiten zugunsten einer übermächtigen ersten Kammer — das liegt ja schon in dem Begriff der „Sicherheit“, sondern ein Ausgleich der Kräfte von rechts und links, von Massenatom und Persönlichkeit auf dem gerade der sichere Gang der Staatsmaschine beruht. Die „aristokratische“ soll der demokratischen Vertretung nicht den Wind aus den Segeln nehmen, sie soll aber auch nicht selber in der Flaute liegen bleiben oder als ein bloßer Ballast des Staatsschiffes ihr Dasein in Dunkel und Vergessenheit führen. Daher sind wir in der Tat für eine „höchst volkstümliche Umgestaltung“ dieser Versammlung, was natürlich ganz etwas anderes als ihre „Radikalisierung“ bedeutet — weil wir im Gegensatz zu Preuß glauben, daß gerade sie als ein „Rat der Führer die wahrere und bessere Volksvertretung sein möchte und müßte gegenüber dem Massenurteil der Urnen und ihrer Bettelmyriaden“, wie Kurt Breyfig neulich im „Tag“ es ausdrückte. Denn wir setzen voraus, daß auch noch in unserer demokratisierten Zeit die Elite höchster Leistung in Können und Wissen samt Gebiets- und Besitzaristokratie neben dem nivellierten Durchschnitt ihren Platz behauptet, ja auf den unberechenbaren Faktor der „Volks“stimmung zu Zeiten der Übersättigung des Gleichheitsdogmas eine überraschende Anziehungskraft ausüben kann. Daß unser heutiges Herrenhaus jene Auslese nur sehr einseitig darstellt und infolgedessen auch dieser Anziehungskraft ermangelt, können wir nicht leugnen.

Wie aber soll das Ziel erreicht werden, auch dieses Parlament fest „im Volksleben zu verankern“ (Reichskanzler Graf Hertling)? Die Schwierigkeit wird deutlich, wenn man bedenkt, daß es hier den Ausgleich sehr verschiedener Kräfte und Rücksichten gilt. Schon jene „Elite“ ist ja doch alles andere als ein einheitlicher Begriff. Dies Scheinelement heterogenster Bestandteile soll nun mit

zwei weiteren, Krone und „Volk“, die Verbindung eingehen. Wahrlich das Problem des Steins der Weisen!

In der Frage der staatsrechtlichen Entstehung der ersten Kammer — ob Wahl (wie beim Vorbild des schwedischen Senats), Berufung durch die Krone oder eine Art Kooptation — hat sich die Kommission für die zweite Möglichkeit entschieden, gleich ein Beispiel für den Zwang zum Kompromiß in unserem durchaus auf historische Realitäten gestellten Staatswesen. An ihm scheitert auch, obwohl die Methode der Berufung des einen Staatsorgans durch das andere sicher ihre Schattenseiten hat, der an sich ins Schwarze treffende Vorschlag von Breyfig, aus einer Urzelle von dreißig Notabeln im Wege des Nobelpreisträgerverfahrens die erste Versammlung zu bilden und diese dann durch Bestallung wahlverwandter Nachfolger aus dem eigenen Schoße heraus sich fortpflanzen zu lassen.

Ferner ihre Zusammensetzung: trotz Spott und Kleinmut gegenüber der Schwierigkeit der Aufgabe wird hier der seit Beginn konstitutionellen Lebens erörterte und empfohlene Gedanke einer berufsständischen Vertretung sich Bahn brechen. In ihm liegt nun einmal die notwendige organische Ergänzung zu dem zahlenmäßig-mechanisch aufgebauten Massenparlament verborgen. Der stichhaltige Einwand lautet hier nicht: „Wie senden wir die in Betracht kommenden Persönlichkeiten an diese Stätte?“, sondern „Wie senden wir in den Betreffenden wirkliche Persönlichkeiten dorthin?“ Um eine Senkung des politischen Niveaus der Versammlung zu verhüten, genügte es, ihr die „Reize einer politischen Arena, einer von allen politischen Strömungen durchfluteten Körperschaft“ (Meincke) zu geben. Was uns wieder zu der grundsätzlichen Forderung zurückführt, beide Kammern mit gleichen Rechten auszustatten, denn damit wird auch die Anziehungskraft für staatsmännische Talente an beiden Orten gleich stark. Im übrigen — denn das „Politische“ ist ja nur ein Bruchteil des Persönlichen — muß man hoffen, daß Monarch und Präsentationskörper die nicht leichte Aufgabe erfüllen, die „durch Anlage und Leistung Berufenen, die in Wahrheit Stärksten und Zeugerischsten“ (Breyfig) aus der verwirrenden Fülle der Bewerber auszufordern.

Der Idealist wird leider unerfüllte Wünsche sehen. Auch hier hängen eben die Schwergewichte der Tradition und hart im Raume sich stoßender Sachen an seinen Schwingen und nötigen ihn zu niedrigerem Fluge. Aber selbst die Vorfrage einer berufsständischen Vertretung überhaupt ist ja im Regierungsentwurf erst in ihren Anfängen gelöst. Noch gibt es Lücken und Unebenheiten in Menge. Eines sei hervorgehoben, weil es weitere Kreise zieht und im engen Zusammenhang mit dem Grundgedanken dieser Zeilen steht. Die verschwindend geringe Vertretung der rein geistigen Aristokratie neben Adel, Landwirtschaft und Erwerbsständen ist nicht nur an sich bedauerlich und bedenklich, sondern auch wegen der Rückwirkung auf die Öffentlichkeit. Weichen doch gerade von jenem Pol alle Verdächtigungen heimlicher Klasseninteressen zurück, während die in der Masse wurzelnden Gefühle der Achtung und Ehrfurcht vor reinem Können und Wissen als solchem aufs stärkste angezogen werden, wodurch der für ein gesundes Staatsleben erforderliche Machtgleich der politischen Organe befördert wird.

Sollen die Mitglieder der zukünftigen ersten Kammer auf Lebenszeit oder mit befristeter Amtsdauer berufen werden? In ihrem Interesse muß man das zweite fordern, wie es in der Kommission Nationalliberale, Zentrum und Fortschritt getan haben. Nur durch ständige Blutauffrischung, die ja ein Wiedererscheinen bewährter Mitglieder nicht auszuschließen braucht, kann das Odium der „Vergreisung“, der „Berufsfehler aller ersten Kammern der Welt“, vermieden, die Institution vor der ihr freundlichst zugeordneten Rolle eines „Alte-Herrenhauses“ (siehe oben) bewahrt werden.

Wenn wir endlich noch die materiell-gesetzliche Stellung der neuen Schöpfung von unserem Standpunkt ins Auge fassen, so erscheint zweierlei bedeutsam: einmal die Möglichkeit gemeinsamer Abstimmung beider Kammern. Ihr Zweck leuchtet nach dem Vorhergehenden ohne weiteres ein. Schweden kennt diesen Modus schon

seit 1809, die deutschen Südstaaten haben ihn vor hundert Jahren eingeführt, mit Recht wird er jetzt verschiedentlich in der Literatur zum Vorschlag gebracht. Voraussetzung dafür ist strenggenommen eine möglichst gleichmäßige Mitgliederzahl in beiden Häusern, was die jetzt gültigen schwedischen Bestimmungen (1. Kammer 150, 2. Kammer 230 Stimmen) z. B. nicht beobachten. Die bei uns beabsichtigten Stärkefiguren 510 : 445) würden eher in umgekehrter Richtung wirken.

Die Maßregel könnte an sich für verschiedenste Gelegenheiten, sobald es sich um entscheidende Entschlüsse handelt (z. B. Verfassungsänderungen) zur Anwendung kommen. In den oben herangezogenen Ländern gilt sie insbesondere bei der Verabschiedung des Staatshaushalts. Für Preußen lehnte der Finanzminister diese Übung als eine Beeinträchtigung des Budgetrechts des Abgeordnetenhauses, wie sie „durch die Entwicklung der Verhältnisse nach Meinung der Staatsregierung zweifellos nicht geboten“ sei, ab. Auch das sogenannte Amendierungsrecht zum Etat wird dem Herrenhause nach wie vor entzogen, zum Teil mit der gleichen Begründung wie 1819 von seiten der württembergischen Regierung. Nur in ganz bestimmten Fällen (Veränderung an Ordinarien der früheren Staatshaushalte) soll ihm „eine gewisse Mitwirkung eingeräumt“ werden. Es fragt sich doch sehr, ob das genügt, und ob nicht gerade „durch die Entwicklung der Verhältnisse“ wirksamere Maßregeln „geboten“ sind. (Vgl. auch A. Hillebrandt im „Tag“ vom 18. Dezember 1917.) Wir möchten jedenfalls auch hier an dem Grundsatz gleicher Rechte hängen und drüben festhalten auf die Gefahr hin, einen Sturm der Entrüstung zu erregen, da es sich um das seit alters geheiligte Steuervorrecht der „Unterkäufer“ handelt. Andernfalls könnte aus dem „privilegium odiosum“, von dem der Minister sprach, leicht ein „privilegium perniciosum“ werden!

Die Welt des Verfassungsrechts heischt zu allen Zeiten starke „Opfer des Intellekts“, sie hat aber auch von jeher wie zur Entschädigung unbegrenzte Möglichkeiten. Man denke nur an die englischen Konventionalregeln und an das, was ein französischer Historiker die „constitution réelle“ neben der „constitution légale“ genannt hat! Reformen sind überdies eben keine Revolutionen. Freilich die Grundlagen können rationaler Stützen nicht entbehren. Hier bestehen sie, um es nochmal auszusprechen, in der politischen „Verbindungsbahn“ beider Kammern, wie unsere skandinavischen Stammesbrüder sagen. Die aber ist vorhanden bei auf Gleichachtung beruhender Synthese des organischen und mechanischen Volkswillens, in der jenem die Rolle haltender Klammern am gleichförmigen Ziegelbau der Demokratie gebührt.



Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
 Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Vichterfelde West. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.
 Fernsprecher des Herausgebers: Amt Vichterfelde 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bülow 6510.
 Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.
 Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dessauer Straße 36/37.